



Rundschreiben Nr. 5/2025 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 30.01.2025

Bauhandwerk: Variables Lohnelement (EVR) Jahr 2025

Mit Landesvertrag vom 19.05.2023 wurde das variable Lohnelement für den Sektor Bauhandwerk mit **6% der Mindestlöhne** festgelegt und wird bei Erreichen einer Steigerung der vorgegebenen Indikatoren im Dreijahresvergleich mit der Fixbesteuerung (detassazione) ausgezahlt.

Die Indikatoren sind:

1. Anzahl der bei der Bauarbeiterkasse eingeschriebenen Arbeitnehmer
2. an die Bauarbeiterkasse gemeldete Lohnsumme
3. an die Bauarbeiterkasse gemeldete Stunden, ausgenommen Stunden der Lohnausgleichkasse
4. Verminderung der Krankheitsstunden
5. Verminderung der Lohnausgleichsstunden
6. das PIL-Wachstum auf Provinzebene

Das Erreichen der Indikatoren wird jeweils am Jahresende für das Folgejahr ermittelt.

Beispiel: das variable Lohnelement für das Jahr 2025 wird Ende 2024 aus dem Vergleich der Dreijahreszeiträume 2022-2023-2024 und 2021-2022-2023 ermittelt und im folgenden Ausmaß ausgezahlt:

- bei Erreichen der Verbesserung eines Indikators: 60%
- bei Erreichen der Verbesserung von 2 Indikatoren: 75%
- bei Erreichen der Verbesserung von 3 Indikatoren: 90%
- bei Erreichen der Verbesserung von 4 und mehr Indikatoren: 100%

Für neu gegründete Unternehmen ohne Vergleichsjahr ist das variable Lohnelement geschuldet. Für alle anderen neu gegründeten Unternehmen ist der Vergleich mit dem vorhergehenden Ein- oder Zweijahreszeitraum zu machen.





Auszahlung des variablen Lohnelementes (EVR) im Jahr 2025 laut Indikatoren der Steigerung auf Landes- und Betriebsebene

1. **Mit Landesvertrag vom 23.01.2025** wurden die Kriterien der Auszahlung und die Beträge des variablen Lohnelementes im Ausmaß von **90%** für das Jahr 2025 laut den Produktivitätsdaten auf Landesebene wie folgt festgelegt (wie im Vorjahr):

Betrag pro Monat für Angestellte

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
53,31€	62,30€	69,32€	74,57€	79,98€	95,96€	107,65€

Betrag pro mögliche arbeitbare Stunden für Arbeiter

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
0,31€	0,36€	0,41€	0,43€

2. Feststellung der Indikatoren auf Betriebsebene

Die Auszahlung ist auch an die folgenden 2 Parameter der Steigerung auf Betriebsebene des Dreijahreszeitraumes der jeweiligen Baufirma gebunden:

- a) **Steigerung der gemeldeten Stunden an die Bauarbeiterkasse** (Daten besorgen wir durch die Bauarbeiterkasse)
 - b) **Steigerung des Mehrwertsteuerumsatz** laut Mehrwertsteuererklärung
- Wenn **beide** Parameter **positiv** sind, wird das variable Lohnelement **zur Gänze** ausbezahlt.
 - Wenn nur **ein** Parameter **positiv** ist, wird das variable Lohnelement nur zu **50%** ausbezahlt.
 - Wenn beide Parameter **nicht gesteigert** werden, wird das variable Lohnelement nicht ausbezahlt.
 - Dem Unternehmen steht es frei, das variable Lohnelement auch bei einem oder zwei negativen Parametern **freiwillig, mit Normalbesteuerung** ausbezahlen.

3. Mitteilung an die Handwerkerverbände und an die Bauarbeiterkasse bei Nichtauszahlung

Wenn das variable Lohnelement nicht, oder nur zur Hälfte ausbezahlt wird, muss das betreffende Bauunternehmen dies an die Handwerkerverbände (LVH und CNA) und an die





Bauarbeiterkasse mit einer Eigenerklärung melden. Die Handwerksverbände müssen dann umgehend die Gewerkschaften darüber informieren.

4. Auszahlung mit Ersatzbesteuerung von 5% - telematische Meldung an das Arbeitsministerium

Wenn auf Betriebsebene **beide** Indikatoren laut den vorstehenden Punkten 2/a und 2/b gesteigert werden, kann das variable Lohnelement mit der **Ersatzbesteuerung von 5 %** ausbezahlt werden. In diesem Fall ist auch die **telematische Meldung** an das Arbeitsministerium zu machen (erledigen wir).

